



Fachabteilung 6E

→ **Elementare und  
musikalische Bildung**

An alle Gemeinden

in der Steiermark

(per Mail)

Bearbeiterin: Hr. Mag. Schober  
Tel.: (0316) 877- 5499  
Fax: (0316) 877- 2136  
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA6E-50.00-23/2009-8

Graz, am 29. Jänner 2010

Ggst: **Rundschreiben 1/2010 betreffend  
die Einführung eines verpflichtenden  
Kinderbetreuungsjahres**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Steiermark hat sich auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (LGBl. Nr. 85/2009) verpflichtet, bis spätestens September 2010 ein verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr für alle Kinder im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht einzuführen. Das Anhörungsverfahren zur diesbezüglichen Novelle des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes wurde bereits eingeleitet.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Einschreibfristen in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Steiermark werden in diesem Rundschreiben insbesondere die im Entwurf für die Gemeinden relevanten Änderungen dargestellt, ein detailliertes Rundschreiben wird nach der Beschlussfassung der neuen Regelungen ergehen.

1. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu führen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und die zum Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sind.
2. Alle Eltern, deren Kinder sich im letzten Kinderbetreuungsjahr vor dem Eintritt der Schulpflicht befinden, müssen von der Wohnsitzgemeinde über die Einführung des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres schriftlich informiert werden. **Im Kinderbetreuungsjahr 2010/2011 betrifft das jene Kinder, die zwischen dem 1.9.2004 und dem 31.8.2005 geboren sind. Die Fachabteilung 6E hat dazu ein entsprechendes Schreiben samt Formular an die Eltern verfasst (siehe Beilage). Es wird empfohlen, dieses Schreiben zur Information bereits zum jetzigen Zeitpunkt an alle betroffenen Eltern zu übermitteln bzw. in den Einrichtungen zur Information anzuschlagen.**

3. Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres haben Kinder, die sich im letzten Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht befinden, an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtätig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) zu besuchen. Als Ausnahmegründe sind vorgesehen: der vorzeitige Schuleintritt, Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde, die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater oder die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung. Wie und innerhalb welcher Fristen diese Ausnahmegründe geltend gemacht werden können, wird gesondert bekanntgegeben werden, im ersten Jahr wird es dafür Übergangsfristen geben.
4. Die Gemeinden haben nach dem Entwurf dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und das zum Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet ist, innerhalb des Gemeindegebietes oder im Rahmen einer für das Kind zumutbaren Entfernung außerhalb des Gemeindegebietes ein zumindest halbtätig kostenloser Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung steht.
5. Falls weder durch die Eltern, deren Kinder zum Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sind, noch durch die Erhalterin/den Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Meldung an die Gemeinde erfolgt, welche Kinderbetreuungseinrichtung ein Kind besuchen wird, bzw. die Gemeinde keine Kenntnis über das (festgestellte) Vorliegen eines Ausnahmegrundes hat, hat die Gemeinde die Eltern schriftlich unter Setzung einer Frist aufzufordern, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Kommen diese ihrer Verpflichtung neuerlich nicht fristgerecht nach, so ist dem betreffenden Kind ein zumindest halbtätig kostenloser Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zuzuweisen. Die Eltern können auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.
6. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten jener Kinder, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und entgegen ihrer Verpflichtung keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, zu übermitteln. Ein Verstoß gegen die Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220.- zu bestrafen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Leiterin der Fachabteilung:

Hofrätin Dr.<sup>in</sup> Roswitha Preininger, MBA eh.

F.d.R.d.A.:

Beilage: Musterschreiben samt Formular an die Eltern